

Gebührensatzung der Stadt Brunsbüttel für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 29 Abs. 2, 3 und 4 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs.1, 2 Absatz 1 S. 1 und 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 5. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Brunsbüttel ist bei Bränden und öffentlichen Notständen gem. § 2 und § 29 des Brandschutzgesetzes gebührenfrei. Hierzu gehören

1. Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs.1 Brandschutzgesetz bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
2. die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15m Luftlinie von der Stadtgrenze an)
3. gem. des § 21 des Brandschutzgesetzes Hilfeleistungen bei Ereignissen im Stadtgebiet, durch die Menschen oder Tiere in eine Notlage geraten sind oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse geboten ist, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung eines ordnungswidrigen Zustandes,
4. öffentliche Notstände, die durch Explosionen, Havarien und Unfälle eintreten, sofern diese nicht schuldhaft herbeigeführt wurden.

(2) Alle übrigen Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig. Dieses gilt insbesondere für:

1. die Gestellung von Feuersicherheitswachen (z.B. Theateraufführungen, Messen, Großveranstaltungen mit hoher Menschenkonzentration u.a.) im Sinne des § 22 des Brandschutzgesetzes,
2. die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
3. Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
4. Brand- und technische Hilfeleistungseinsätze auf Schiffen, sowie Einsätzen, die durch gefährliche Stoffe und Güter entstehen,
5. die Beseitigung und Eindämmung unkontrolliert austretend

Gefahrgüter und Wasserschadstoffe bei schuldhaftem Verhalten sowie bei nicht schuldhafter Verursachung außerhalb des Stadtgebietes,

6. die zeitweilige Überlassung bzw. Gestellung von Personal und Geräten zur technischen Hilfeleistung, sofern der Brandschutz der Stadt Brunsbüttel durch eigenes Personal und Gerät sichergestellt ist,
7. die Prüfung von privaten Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Inanspruchnahme des Schlauchdienstes oder der Werkstatt der Feuerwehr,
8. das Öffnen von Wohnungstüren, wenn nicht die Bedingung gem. § 1 Abs. 1 zutreffen.
9. Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz), Durchführung von Brandschutzsicherheitsschauen,
10. First-Responder-Einsätze zur Erstversorgung von Patienten, wenn der zuständige Rettungsdienst zu erwartend nicht in der nötigen Hilfsfrist eintrifft,
11. Gestellung der Drehleiter DLK 23/12 für Verletztenaufnahme und -übergabe an den Rettungsdienst,
12. allgemeine Unterstützung bei der Tragehilfe nicht gehfähiger Personen,
13. Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter,
14. Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung und Schulungen,
15. Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden die durch
 1. vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schäden,
 2. vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
 3. den Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 4. eine bestehende Gefährdungshaftpflicht,
 5. eine gegenwärtige Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
 6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetriebenverursacht werden.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer usw.).

(4) Verzichtet ein Auftraggeber auf die Leistung, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig und unmöglich, so wird dadurch die Gebührenpflicht nicht aufgehoben.

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind:

1. die Auftraggeber,
2. die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer oder Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgten oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem in § 7 enthaltenen Tarif festgesetzt. Dem Gebührenschuldner wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt. Die Gebührensätze des Tarifes sind Höchstsätze.
- (2) Der Gebührenrechnung werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus); einschließlich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft für Fahrzeuge und Geräte,
 2. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden.
- (3) Als Mindestzeit wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Für jede weitere angebrochene halbe Stunde wird der gleiche Satz in Rechnung gestellt.
- (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 v.H.
- (5) Wird sonstiges Gerät über 3 Stunden hinaus bereitgestellt oder eingesetzt, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr.
- (6) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe über die 15-km-Zone hinaus und bei Einsätzen für die Stadt Brunsbüttel werden nur die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (7) Werden Geräte jeglicher Art bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.
- (8) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach

ähnlichen oder vergleichbaren Leistungen bzw. die Aufwendungen, für verbrauchte Materialien und Ersatzteile bis zu einer Gesamtsumme von 250,- € zzgl. 35,- €. Verwaltungskostenzuschlag, gemäß § 29 BrSchG , Bemessungsgrundlage, zu zahlen. Ab einer Gesamtsumme von 250,- € sind für diese Leistungen und Aufwendungen ein Verwaltungskostenzuschlag von 15 v.H. zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden fällig, sobald die Hilfeleistung beendet ist (§ 3 Abs. 2a).
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder gänzlich erlassen werden.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 6

Haftung

Die Stadt Brunsbüttel haftet nicht für Schäden, die den Benutzerinnen und Benutzern oder Dritten durch die Inanspruchnahme solcher Feuerwehrgeräte entstehen, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr selbst bedient werden.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Kommune, deren Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht

§ 7

Gebührentarif

Der Gebührentarif für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brunsbüttel erhält folgende Fassung:

A) Gebühren für Personalleistungen	
1. Der Stundensatz für eine Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr wird derzeit festgelegt auf	39,80 Euro
2. Bei regelmäßiger Gestellung von Wachen kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden. Diese beträgt mindestens 65 Prozent der unter Ziffer 1 genannten Gebühr	
B) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen je Stunde	
1. Feuerwehrfahrzeuge	
Abroll-Container „Rüst“	67,10 EUR
Drehleiter	103,60 EUR
Einsatzleitwagen	77,40 EUR
Schlauchwagen	26,20 EUR
Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	46,70 EUR
Abrollbehälter „Atemschutz“	59,20 EUR
Kommandowagen	61,50 EUR
Mehrzweckfahrzeug	45,50 EUR
Löschfahrzeug LF 16	75,10 EUR
Hilfeleistungsfahrzeug HLF	94,50 EUR
Werkstatt-/Logistikfahrzeug	67,10 EUR
Tanklöschfahrzeug TLF	58,00 EUR
Gerätewagen GW	88,80 EUR
2. Anhängerfahrzeuge/Wasserfahrzeuge	
Stromerzeuger (80 KVA)	59,30 EUR
Feldküche	79,70 EUR
Pulverlöschgerät (PG 250)	51,60 EUR
Boot (MZB)	28,80 EUR
C) Gebühren für die Gestellung von Geräte je Stunde	
Tragkraftspritze	49,60 EUR
Tauchpumpe mit elekt. Antrieb	17,30 EUR
Flüssigkeitssauger/Allzweckpumpe	20,20 EUR
Stromerzeuger	37,90 EUR
Motorkettensäge/Multicut	13,90 EUR
Trennschleifer	9,20 EUR
Be- und Entlüftungsaggregat	20,20 EUR
hydraulisches Rettungsgerät komplett	45,00 EUR
Schlaghammer/ Bohrmaschine	15,50 EUR
Säbelsäge	8,20 EUR

D) Gebühren für die Gestellung von Messgeräten je Stunde	
EX/OX-Meter	21,30 EUR
CMS- Gasmessgerät	31,90 EUR
Heumesssonde	3,90 EUR
Fernthermometer	17,90 EUR
E) Gebühren für die Gestellung von Löschgeräten, wasserführenden Armaturen sowie Schlauchmaterial je Stunde	
Kübelspritze	3,50 EUR
Handfeuerlöscher	5,80 EUR
Standrohr mit Schlüssel	3,00 EUR
Saugkorb mit Schutzkorb	2,30 EUR
Wasserstrahlpumpe	5,80 EUR
Sammelstück	3,00 EUR
Übergangsstück	1,10 EUR
Verteiler	3,00 EUR
Strahlrohr	4,10 EUR
Stützkrümmer	2,30 EUR
Kupplungsschlüssel	0,90 EUR
Schaumrohre	4,70 EUR
Zumischer	4,70 EUR
Druckschläuche	6,90 EUR
Saugschläuche	9,90 EUR
Schlauchbrücke/Schlauchüberführung	6,90 EUR
Turbinenpumpe	17,40EUR
Wasserwerfer	11,60 EUR
Fognail-Set	18,40 EUR
F) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten je Stunde	
Schnelleinsatzzelt	34,10 EUR
Dekontaminationsdusche	22,80 EUR
Wärmebildkamera	39,80 EUR
Schaufeltrage/Korbtrage	11,40 EUR
Sprungpolster	34,10 EUR
Steck- oder Schiebeleiter	23,30 EUR
Klappleiter	8,80 EUR
Arbeitsleine	1,70 EUR
Handscheinwerfer	3,00 EUR
Warnlampe	3,00 EUR
Stativ- u. Scheinwerfer	4,70 EUR
Kabeltrommel	3,50 EUR
Handlautsprecher	3,50 EUR
Greifzug	23,30 EUR
Erdanker	4,10 EUR
Wathose	11,60 EUR
Schachtdeckelheber	1,10 EUR

Auffangbehälter	40,70 EUR
Ölsperren	29,10 EUR
Kälteschutzanzug	227,60 EUR
Rettungswesten	56,90 EUR
Türöffnungsgerät	17,10 EUR
AED-Defibrillator	35,00 EUR
Rettungsplattform	12,60 EUR
Hebekissen W 41	14,00 EUR
Arbeitsscheinwerfer	4,90 EUR
2 m Band-Funkgerät	13,00 EUR

G) Gebühren für die Gestellung von Atemschutzgeräten je Stunde

Atemschutzmaske	8,80 EUR
Pressluftatmer mit Maske	34,90 EUR
Pressluftflasche	4,70 EUR
Vollschutzanzug	34,90 EUR
Langzeitatemschutzgerät	55,30 EUR

H) Pauschalgebühren

- Für jeden gefahrenen Kilometer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

bei Fahrzeugen bis 7,5 to	0,90 EUR
bei Fahrzeugen über 7,5 to	1,30 EUR
bei Anhängern	0,30 EUR
- Pauschalgebühr zur Beseitigung von Wespennestern 204,80 EUR
- Pauschalgebühr für das Öffnen von Wohnungstüren 210,50 EUR
- Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen oder Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen 341,40 EUR
- Gebühren für die 2 Jahres-Prüfung von Feuerlöschern 22,80 EUR
- Gebühren für eine Ausbildungsstunde pro Teilnehmer 26,20 EUR

I) Betriebs- und Verbrauchsstoffe

- Die Verbrauchs- und Betriebsstoffe werden zum Selbstkostenpreis zzgl. Verwaltungskostenaufschlag gem. § 3 Abs. 8 berechnet.

J) Sonstige Berechnungen

- Prüfung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
Zum Ansatz gebracht werden folgende Leistungen:

- a) die tatsächlichen Stunden nach der im §7 A)1. festgelegten Gebühr für Personalleistungen,
 - b) benötigtes Material laut Rechnung
 - c) Rechnungsbeträge Dritter, deren Leistungen in Anspruch genommen wurden mussten, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 3 Abs. 8 .
2. Entsorgung kontaminierter Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
Zum Ansatz gebracht werden folgende Leistungen:
- a) die tatsächlichen Stunden nach der im §7 A)1. festgelegten Gebühr für Personalleistungen,
 - b) benötigtes Material gemäß Eingangsrechnung,
 - c) Rechnungsbeträge Dritter, deren Leistungen in Anspruch genommen wurden mussten, zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlag gem. § 3 Abs. 8.

§ 8 Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebührenbescheide (§ 3 Abs. 1) kann der/die Gebührenschnldner/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/dem Bürgermeister/in der Stadt Brunsbüttel zu erheben.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung der Stadt Brunsbüttel für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.01.2002 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 26.05.2009

gez. Wilfried Hansen (L.S.)
Bürgermeister